

In der Parteigerichtssache

des Bürgermeisters K aus M, Kreis C

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband C der Christlich Demokratischen Union,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn G,

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht als Schiedsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.10.1964,
an der teilgenommen haben

Staatssekretär Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Wilhelm Henrichs, MdL (Beisitzer)
Rechtsanwalt Ernst Benda, MdB (Beisitzer)
und Rechtsanwalt Dr. Johann-Tönjes Cassens, MdBB (Beisitzer)

beschlossen:

Die Beschwerde des Bürgermeisters K aus M gegen das Urteil des Landes-
parteigerichts O vom 21.03.1962 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Der Beschwerdeführer hat sich für die Kommunalwahl in N vom 19. März 1961 als Kandidat einer "Christlichen Wählergemeinschaft" zum Kreistag des Landkreises C aufstellen lassen, obwohl er Mitglied der Christlich Demokratischen Union war. Der Beschwerdeführer wurde gewählt.

Unmittelbar nach der Wahl wurde der Beschwerdeführer durch Beschluß des Kreisvorstandes C vom 04. April 1961 aus der CDU ausgeschlossen. Nach Einspruch des Beschwerdeführers hob der Kreisvorstand diesen Beschluß wieder auf und ließ in einem Schreiben vom 03. August 1961 mitteilen, der Beschwerdeführer sei nach wie vor Mitglied des hiesigen CDU-Orts- und Kreisverbandes.

Am 12. April 1961 schloß der Kreisvorstand den Beschwerdeführer erneut aus der Christlich Demokratischen Union aus. Diesen Beschluß bestätigte das Landesparteigericht O durch Urteil vom 21. März 1962. Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer form- und fristgerecht Beschwerde an das Bundesparteigericht ein.

Im Einverständnis der Beteiligten tagte das Bundesparteigericht in seiner Eigenschaft als Schiedsgericht.

Die Beschwerde mußte zurückgewiesen werden, weil sich der Beschwerdeführer objektiv und mit subjektivem Bewußtsein parteischädigend verhalten hat.

Vom angefochtenen Urteil wird das Verhalten des Beschwerdeführers als parteischädigend angesehen, weil er eine Wählergemeinschaft unterstützte, die der Christlich Demokratischen Union offen den Kampf angesagt hatte und danach trachtete, ihr möglichst viele Stimmen abzugewinnen mit einer Wahlparole, die bestimmt war, die Christlich Demokratische Union in den Augen der Wähler herabzusetzen. Diese vom angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen können indessen auf sich beruhen. Allein die Tatsache, daß der Beschwerdeführer sich einer Wählerversammlung anschloß, bevor das zuständige Wahlmännergremium nach demokratischen Grundsätzen über seine eigene Kandidatur entschieden hatte, ist so schwerwiegend, daß sie für sich genommen einen Ausschluß zu rechtfertigen vermag.

Im Spätsommer des Jahres 1960 fanden die ersten vorbereitenden Versammlungen für die Nominierung der Kreistagskandidaten statt. In diesen Versammlungen wurden Bedenken gegen die Kandidatur des Beschwerdeführers laut, die diesem nicht verborgen blieben. Als am 25.09.1960 die Wahl der örtlichen Delegierten der Christlich Demokratischen Union für die Gemeinderats- und Kreistagswahl erfolgte, war der Beschwerdeführer spätestens darüber unterrichtet, eine Reihe von Delegierten würde sich gegen seine Kandidatur aussprechen. Währenddessen wurde am 28.09.1960 die "Christliche Wählergemeinschaft" gegründet, die den Beschwerdeführer als Kandidat für den Gemeinderat und den Kreistag nominierte. Der Beschwerdeführer nahm die ihm angetragene Kandidatur an.

Einige Tage darauf fand im Haus des Pfarrers von M - in Anwesenheit des Landrats B - eine Zusammenkunft statt. In dieser Unterredung wünschte der Beschwerdeführer Auskunft darüber, ob ihm eine Kandidatur von der Christlich Demokratischen Union angetragen würde. Eine derartige Zusicherung konnte indessen dem Beschwerdeführer nicht erteilt werden. Die Teilnehmer des Gesprächs verwiesen auf die allein maßgebliche Entscheidung des Wahlmännergremiums.

Nach einigem Vorbringen hat sich der Beschwerdeführer erst in dem Augenblick für die Wählergemeinschaft festgelegt, nachdem ihm die Christlich Demokratische Union keine hinreichenden Zusicherungen für seine eigene Kandidatur geben konnte. Indem der Beschwerdeführer von vornherein der Willensentscheidung des Wahlmännergremiums auswich, verletzte er die elementaren demokratischen Grundsätze, auf die sich die Christlich Demokratische Union in ihrer gesamten Struktur aufbaut. Mit der Annahme der Kandidatur für die "Christliche Wählergemeinschaft" beanspruchte der Beschwerdeführer gegenüber den anderen CDU-Mitgliedern, die sich zur Wahl stellten, nicht nur eine durch nichts zu rechtfertigende andere Behandlung, sondern er mißachtete darüber hinaus die unumstößlichen demokratischen Spielregeln, nach denen sich die Wahl der übrigen Kandidaten der CDU zu vollziehen hatte. Eine derartige Handlungsweise ist im Hinblick auf das Ansehen der Partei herabwürdigend und schädigend. Sie stellt ferner eine Verletzung der jedem Mitglied der CDU gegenüber obliegenden Treuepflicht dar. Die Treuepflicht würde ihren Sinn und Zweck verlieren, wenn ein Mitglied nicht bereit ist, Mehrheitsentscheidungen wie die eines Wahlmännergremiums zu respektieren.

Aus diesem Grunde kann es dahin gestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer den Inhalt von Flugblättern der "Christlichen Wählergemeinschaft" gekannt oder bei deren Abfassung mitgewirkt hat.

Unerheblich ist auch, ob der Beschwerdeführer nach seiner eigenen Einlassung nicht die Absicht verfolgt hat, im Kommunalwahlkampf die Politik der Christlich Demokratischen Union zu bekämpfen.

Sollte der Beschwerdeführer nach seiner ganzen politischen Überzeugung und Weltanschauung nach wie vor auf dem Boden der Christlich Demokratischen Union stehen, wird dem Beschwerdegegner anheim gegeben, zu gegebener Zeit ein Aufnahmeersuchen des Beschwerdeführers wohlwollend zu prüfen.